

Medienmitteilung für freie Medien von Aufrecht-Thurgau

Thurgauer Grosser Rat gibt Polizei neue Rechte, die gegen Bundesverfassung und Verfassung des Kantons Thurgau verstossen: Anlasslose Durchsuchung von Handys

Aufrecht-Thurgau lehnt es ab, der Kantonspolizei die Einsicht in private Handys zu gestatten. Ebenso den Einsatz von Überwachungsdrohnen, automatischen Kennzeichenscannern sowie die Audio- und Videoüberwachung bei Kundgebungen. Dies stellt ein **schwerer Eingriff in die Grundrechte** dar. Es handelt sich dabei um einen unverhältnismässigen Eingriff in unsere Freiheit.

Thurgauer Kantonsverfassung § 6 Freiheitsrechte: Die Freiheitsrechte sind gewährleistet Abs.2 die Freiheit und der Schutz des Privat- und Geheimbereiches.

Zu glauben, dass mit einer immer umfangreicheren Überwachung des Bürgers die Sicherheit verbessert werden kann, ist eine Illusion.

Sie greift einzig in die Freiheit der unbescholtene Bürger ein, welche immer schneller ins Visier der Justiz geraten. Dieser gefährliche Eingriff könnte sich auch schnell als Bumerang für Regierende erweisen und umgeht die Strafprozessordnung.

Immer wenn als Legitimierung von Gesetzen unbestreitbar schutzwürdige Gruppen wie Kinder, Menschenhandel oder Opfer häuslicher Gewalt angeführt werden, ist genaueres Hinsehen angebracht.

Ein gesellschaftlicher Diskurs zu diesen unverhältnismässigen Eingriffen hat jedoch erneut nicht stattgefunden.

Staatliche Grundrechtseingriffe und Verfassungsverletzung sind in den letzten Jahren alltäglich geworden und werden durch eine disfunktionale Justiz gedeckt.

Selbst die SVP, welche sich selber gegenüber staatlichen Eingriffen und Übergriffen als kritisch darstellt, spricht sich für diesen Überwachungsstaat aus und setzte sich aktiv für dieses Gesetz ein.

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau (der Staatskanzlei Thurgau unterstellt und dort angestellt) erweist sich einmal mehr als Feigenblatt für die Behörden. Er hielt es nicht einmal für nötig, an Kommissionssitzungen dazu teilzunehmen.

Robin Spiri

Georg Schulthess

Präsident Aufrecht Thurgau Vorstand Aufrecht Schweiz

NUFRECHT THURGAU



Vorstand Aufrecht Thurgau

Vorstand Aufrecht Schwe

Anhang

Bundesverfassung der Schweiz

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

- ¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.
- ² Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

- ¹ Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.
- 2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.
- ³ Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Verfassung des Kantons Thurgau

2.2. Grundrechte

Der Staat achtet und schützt Würde und Freiheit des Einzelnen.

§ 6

Freiheitsrechte

Die Freiheitsrechte sind gewährleistet, insbesondere:

- 1. die persönliche
- ¹ Freiheit;
- 2. die Freiheit und der Schutz des Privat- und Geheimbereiches;
- 3. die Glaubens- und Gewissensfreiheit;
- 4. die Informations-, Meinungs- und Pressefreiheit;